
Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KES)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 122 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ und Artikel 38 der Kantonsverfassung², der Artikel 387, 404, 429, 437, 440 bis 443, 450f, 454 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)³ und Artikel 52 Absatz 1 Schlusstitel des ZGB sowie des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz)⁴,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des ZGB und des Sterilisationsgesetzes, insbesondere

- a die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- b die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- c die den Kantonen zur Regelung überlassenen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
- d das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

² Die Wahl und die Organisation der gerichtlichen Beschwerdeinstanz einschliesslich der Spruchbehörden und Kompetenzen richten sich nach dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)⁵.

2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

2.1 Organisation

Art. 2 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die ihr durch das ZGB, das Sterilisationsgesetz und dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr.

² Sie ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde und besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

³ Sie ist fachlich unabhängig.

Funktion und Zusammensetzung

¹ SR 101

² BSG 101.1

³ SR 210

⁴ SR 211.111.1

⁵ BSG 161.1

Kantonale Kindes-
und Erwachsenenschutzbehörden

Art. 3 ¹ Für das ganze Kantonsgebiet bestehen elf kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

² Jeder Verwaltungskreis verfügt über eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Von diesem Grundsatz bestehen folgende Ausnahmen:

- a Im Verwaltungskreis Bern-Mittelland bestehen drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, deren Zuständigkeitsgebiete den Wahlkreisen Mittelland-Nord, Bern und Mittelland-Süd gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)⁶ entsprechen;
- b die Verwaltungskreise Obersimmental-Saanen und Frutigen-Niedersimmental verfügen über eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

³ Der Regierungsrat legt den Sitz der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden fest.

Bürgerliche Kindes-
und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 4 ¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht eine bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist für die Angehörigen jener Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte der Burgergemeinde Bern (Burgergemeinden) zuständig, welche die bürgerliche Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)⁷ gewähren.

² Der Regierungsrat legt den Sitz der bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Vorschlag der Burgergemeinden fest.

2.2 Präsidium

Art. 5 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt den Vorsitz, sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsgang und vertritt die Behörde nach aussen.

² Sie oder er übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.

³ Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.

2.3 Behördenmitglieder

Personalrechtliche
Stellung
1. Kantonale Behörden

Art. 6 ¹ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er bezeichnet für jede Behörde

- a eine Präsidentin oder einen Präsidenten,
- b eine erste Vizepräsidentin oder einen ersten Vizepräsidenten,
- c eine zweite Vizepräsidentin oder einen zweiten Vizepräsidenten.

² Die Behördenmitglieder sind Angestellte im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)⁸.

³ Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Personalgesetzgebung,

⁶ BSG 141.1

⁷ BSG 860.1

⁸ BSG 153.01

soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Bürgerliche Behörde

Art. 7 ¹ Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Burgergemeinden die Mitglieder der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er bezeichnet auf Vorschlag der Burgergemeinden

- a eine Präsidentin oder einen Präsidenten,
- b eine erste Vizepräsidentin oder einen ersten Vizepräsidenten,
- c eine zweite Vizepräsidentin oder einen zweiten Vizepräsidenten.

² Die Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder richten sich nach den Vorschriften der Burgergemeinden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Anstellungsvoraussetzungen

Art. 8 ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten verfügen über einen Universitätsabschluss der Rechtswissenschaft und in der Regel über ein Anwaltspatent.

² Die übrigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügen über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in den Disziplinen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft, Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin oder eine mehrjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

Hauptberufliche Tätigkeit

Art. 9 ¹ Mit Ausnahme der Mitglieder der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden üben die Behördenmitglieder ihre Tätigkeit hauptberuflich (Voll- oder Teilzeitpensum) aus.

² Teilzeitlich tätige Behördenmitglieder arbeiten mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent.

Unvereinbarkeiten in der Person

Art. 10 Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie Verwandte in gerader Linie und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

Wohnort

Art. 11 Die Behördenmitglieder können ihren Wohnort frei wählen. Die Präsidentin oder der Präsident muss den Arbeitsort jedoch innert kurzer Zeit erreichen können.

Ergänzung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 12 ¹ Ist eine kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wegen Abwesenheit oder Befangenheit eines oder mehrerer ihrer Mitglieder nicht in der Lage, einen Entscheid in der gesetzlich vorgeschriebenen Besetzung zu fällen, so wird sie ergänzt durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer anderen kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann auf Antrag der jeweiligen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Person, welche die Anstellungsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 2 erfüllt und in der Regel bereits in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton steht, für eine befristete Zeit oder für ein einzelnes Geschäft als ausserordentliches Mitglied ernennen, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebs notwendig ist.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a die Zuständigkeiten und das Verfahren bei einer Ergänzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Absatz 1,
- b die Entschädigung eines ausserordentlichen Behördenmitglieds nach Absatz 2, das nicht bereits in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton steht.

2.4 Behördensekretariat

Funktion

Art. 13 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügen über ein eigenes Behördensekretariat.

² Das Behördensekretariat unterstützt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Aufgabenerfüllung, namentlich in den Bereichen Abklärung und Beratung, Revisorat sowie Administration.

Anstellung

Art. 14 ¹ Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Behördensekretariats erfolgt durch den Ausschuss der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach den Grundsätzen der Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

² Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des bürgerlichen Behördensekretariats richtet sich nach den Vorschriften der Burgergemeinden.

2.5 Geschäftsordnung

Art. 15 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erlassen eine Geschäftsordnung. Sie regeln insbesondere

- a die Organisation des Behördensekretariats,
- b die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftsberechtigung,
- c die Information nach innen und aussen.

² Die Geschäftsordnung ist durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu genehmigen.

3. Geschäftsleitung und Ausschuss

Geschäftsleitung

Art. 16 ¹ Die Geschäftsleitung ist das gemeinsame Organ der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

² Sie setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

³ Für die Behandlung von fachspezifischen Fragen zieht sie weitere Behördenmitglieder aus den jeweiligen Disziplinen bei.

⁴ Sie ist zuständig für die Koordination der Aufgabenerfüllung und der Rechtsprechung sowie die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

Ausschuss

Art. 17 ¹ Die Geschäftsleitung bestellt zur Vorbereitung ihrer Geschäfte und zur selbstständigen Erledigung einzelner Angelegenheiten einen Ausschuss von fünf Mitgliedern.

² Sie bestimmt ein Mitglied des Ausschusses, das den Vorsitz im Ausschuss und in der Geschäftsleitung führt.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses und der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Ist die Präsidentin oder der Präsident der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Ausschuss nicht vertreten, so ist sie oder er beizuziehen, soweit Fragen behandelt werden, die spezifisch die Burgergemeinden betreffen.

⁵ Der Ausschuss verfügt über ein ständiges Sekretariat.

⁶ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a die Organisation der Geschäftsleitung und des Ausschusses,
- b die Geschäfte, die dem Ausschuss zur selbstständigen Erledigung übertragen sind und
- c die personalrechtlichen Kompetenzen des Ausschusses.

4. Steuerung und Aufsicht

Steuerung und Aufsicht

Art. 18 ¹ Der Regierungsrat übt durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Steuerung und Aufsicht über die administrative, organisatorische und fachliche Führung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

- a steuert die Finanzen und Leistungen der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und schliesst zu diesem Zweck mit der Geschäftsleitung eine Leistungsvereinbarung ab,
- b kann der Geschäftsleitung und den einzelnen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im administrativen Bereich verbindliche generelle Weisungen erteilen,
- c übt gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus.

Richtlinien und Weiterbildung

Art. 19 ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt nach Absprache mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Richtlinien für die Zusammenarbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit den kommunalen Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Amtsbeistandschaften und Amtsvormundschaften (Art. 22).

² Sie sorgt für eine angemessene Weiterbildung der Behördenmitglieder.

Zusammenarbeit mit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz

Art. 20 ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion pflegt mit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz einen regelmässigen Fachaustausch und zieht sie bei der Erarbeitung der Leistungsvereinbarung bei.

² Sie hört die gerichtliche Beschwerdeinstanz an, bevor sie dem Regierungsrat Antrag für die Ernennung von Behördenmitgliedern stellt.

Berichterstattung

Art. 21 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erstellen jährlich einen Bericht zuhanden der Geschäftsleitung über die wesentlichen Aspekte

ihrer Tätigkeit.

² Die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates erfolgt durch die Geschäftsleitung.

5. Zusammenarbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit Verwaltungsstellen und Trägern öffentlicher Aufgaben

Kommunale Dienste

Art. 22 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten mit den kommunalen Sozial- und Abklärungsdiensten sowie den Amtsbeistandschaften und Amtsvormundschaften zusammen.

² Die kommunalen Dienste sind auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet,

- a Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 446 Absatz 2 ZGB vorzunehmen,
- b Beistandschaften und Vormundschaften für Minderjährige sowie Beistandschaften für Erwachsene zu führen (Art. 36) und
- c andere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu vollziehen.

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Art. 23 ¹ Wo es im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes geboten erscheint, arbeiten die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern zusammen.

² Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern durch Verordnung bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen, namentlich in den Bereichen Personaladministration sowie Finanz- und Rechnungswesen.

Polizei

Art. 24 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden zusammen.

² Die Behörden nach Absatz 1 können einander unaufgefordert und im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können zur Vollstreckung von Anordnungen die Unterstützung der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden anfordern, namentlich zur Vorführung von betroffenen Personen oder zu deren Überführung in eine Einrichtung.

Zusammenarbeit mit weiteren Personen und Stellen

Art. 25 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit den weiteren betroffenen Personen und Stellen zusammen, namentlich mit

- a Lehrkräften,
- b Schulbehörden sowie ihren Gesundheits- und Beratungsdiensten,
- c Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie ihren Aufsichtsbehörden,
- d Gerichten sowie Straf- und Strafvollzugsbehörden.

² Die Behörden nach Absatz 1 können einander unaufgefordert und im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Die Mitteilung von Strafbehörden über ein Strafverfahren richtet sich nach Artikel 30 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁹.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Private

Art. 26 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit Privaten zusammenarbeiten.

² Werden Aufgaben dauerhaft an Private übertragen, so ist mit den Aufgabenträgern ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung. Er ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

6. Fürsorgerische Unterbringung

Ärztliche Unterbringung

Art. 27 ¹ Liegt Gefahr im Verzug, sind zur Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung nebst den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch die in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte befugt.

² Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Die ärztliche Unterbringung dauert längstens sechs Wochen.

Unterbringungsentscheid nach Art. 427 Abs. 2 ZGB

Art. 28 Der Unterbringungsentscheid nach Artikel 427 Absatz 2 ZGB darf nicht durch Ärztinnen oder Ärzte getroffen werden, die während des vorangehenden Aufenthalts in der Einrichtung mit der Behandlung der betroffenen Person befasst waren.

Einweisung zur Begutachtung gemäss Art. 449 Abs. 1 ZGB

Art. 29 Die zur Begutachtung in eine Einrichtung eingewiesene Person darf nur solange zurückbehalten werden, als dies für die Abklärung unbedingt erforderlich ist, längstens jedoch sechs Wochen.

Informationspflicht

Art. 30 ¹ Die Einrichtung hat bei einer entsprechenden Anfrage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Ärztin oder des Arztes zu prüfen, ob sie zur fürsorgerischen Unterbringung einer bestimmten Person in der Lage ist. Sie erstattet der anfragenden Stelle Bericht. Für Koordinationsstellen gelten die gleichen Pflichten.

² Soweit es die Prüfung erfordert, darf die anfragende Stelle der Einrichtung oder der Koordinationsstelle Personendaten bekannt geben. Die Einrichtung oder die Koordinationsstelle untersteht für den Umgang mit diesen Daten den gleichen Pflichten wie die anfragende Stelle.

⁹ BSG 271.1

³ Die Versetzung in eine andere Einrichtung ist nur gestützt auf einen Unterbringungsentscheid zulässig.

Meldepflicht bei Entlassung

Art. 31 Die für die Entlassung zuständige Einrichtung (Art. 428 Abs. 2 und Art. 429 Abs. 3 ZGB) hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegebenenfalls die Beiständin oder den Beistand rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren.

Nachbetreuung

Art. 32 ¹ Soweit es geboten ist, namentlich beim Vorliegen einer Rückfallgefahr, weist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die aus der Einrichtung entlassene Person an, sich einer ambulanten Nachkontrolle oder Nachbehandlung zu unterziehen.

² Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig für die Entlassung, so holt sie die Meinung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes ein.

³ Ist die Einrichtung zuständig für die Entlassung (Art. 428 Abs. 2 und 429 Abs. 3 ZGB), so trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnungen zur Nachbetreuung auf Antrag der Einrichtung.

Weisungen

Art. 33 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der betroffenen Person Weisungen für ihr Verhalten erteilen.

² Besteht eine Beistandschaft, achtet die Beiständin oder der Beistand auf die Einhaltung der Weisungen und erstattet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darüber Bericht.

Ambulante Massnahmen

Art. 34 ¹ Die ambulanten Massnahmen bilden Teil der Nachbetreuung.

² Als ambulante Massnahmen kommen insbesondere der Besuch von Tageskliniken und das Wahrnehmen von Kontrollterminen in Betracht.

³ Sie können auch gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden.

Minderjährige

Art. 35 Die Artikel 27 bis 34 sind sinngemäss auf Minderjährige anwendbar.

7. Mandatsführung

Beistandschaft

Art. 36 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt im Einzelfall eine geeignete Privatperson als Beiständin oder Beistand oder überträgt die Mandatsführung einer Berufsbeiständin oder einem Berufsbeistand.

² Die Berufsbeistandschaft wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des zuständigen kommunalen Dienstes am Wohnsitz der betroffenen Person wahrgenommen. Die Burgergemeinden sind in der Wahl einer geeigneten Berufsbeiständin oder eines geeigneten Berufsbeistandes frei.

³ Der zuständige Dienst schlägt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor.

Entschädigung und

Art. 37 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädi-

Spesenersatz	<p>gung und den Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands in der Regel im Rahmen der periodischen Berichts- und Rechnungsprüfung fest.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigung und des Spesenersatzes sowie die weiteren Einzelheiten durch Verordnung. Für die Entschädigung einer als Verfahrensbeiständin beigeordneten Anwältin oder eines als Verfahrensbeistand beigeordneten Anwalts bleiben die Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG)¹⁰ vorbehalten.</p>
Minderjährige	<p>Art. 38 Die Artikel 36 und 37 sind sinngemäss auf Minderjährige anwendbar.</p>
<p>8. Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und dauernd urteilsunfähiger Personen</p>	
Zuständigkeit	<p>Art. 39 ¹ Für die Aufgaben gemäss den Artikeln 6 bis 8 des Sterilisationsgesetzes ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Artikel 442 Absatz 1 ZGB gilt sinngemäss.</p> <p>² Für Angehörige der Burgergemeinden ist die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.</p>
Meldung	<p>Art. 40 ¹ Meldungen nach Artikel 10 Absatz 1 des Sterilisationsgesetzes erfolgen an die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Ort, an dem der Eingriff nach Artikel 2 Absatz 2 des Sterilisationsgesetzes durchgeführt worden ist.</p> <p>² Meldungen nach Artikel 10 Absatz 2 des Sterilisationsgesetzes erfolgen an das Kantonsarztamt.</p>
<p>9. Kosten des Massnahmenvollzugs</p>	
Gegenstand	<p>Art. 41 Zu den Kosten des Massnahmenvollzugs gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Entschädigung und der Spesenersatz der Beiständin oder des Beistands, b die Kosten der fürsorgerischen Unterbringung, c die Kosten der Unterbringung während einer Begutachtung gemäss Artikel 29, d die Kosten für ambulante Massnahmen im Rahmen einer Nachbetreuung gemäss den Artikeln 32 und 34, e die Kosten von Kinderschutzmassnahmen.
Kostentragung 1. Grundsatz	<p>Art. 42 ¹ Für die Kosten der Massnahmen gemäss Artikel 41 hat die betroffene Person aufzukommen, soweit sie dazu aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Lage ist und soweit nicht Dritte dafür zahlungspflichtig sind.</p> <p>² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung Einkommens- und Vermögensgrenzwerte fest. Er regelt ferner, welche Dokumente die betroffene Person zur Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen</p>

¹⁰ BSG 168.11

hat.

2. Anordnung und Vollzug

Art. 43 ¹ Der Kanton oder die für die Sozialhilfe zuständige Burgergemeinde finanziert die Kosten vor.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde klärt nach Eingang der Rechnung ab, ob die betroffene Person nach Artikel 42 kostenpflichtig ist.

³ Sind die Voraussetzungen für eine Kostenpflicht gegeben, eröffnet sie der betroffenen Person ihren Entscheid durch Verfügung.

⁴ Das auf die Einforderung und die Mahnung folgende weitere Inkasso kann sie der zuständigen Stelle der Finanzdirektion oder einer von der zuständigen Burgergemeinde bezeichneten Stelle zur Erledigung übertragen.

3. Nachzahlung

Art. 44 ¹ Sind die Voraussetzungen für eine Kostenpflicht nicht erfüllt, werden die Kosten vorläufig vom Kanton bzw. von der für die Sozialhilfe zuständigen Burgergemeinde getragen. In diesem Fall gehen allfällige Rechte der betroffenen Person gegenüber zahlungspflichtigen Dritten auf den Kanton bzw. die Burgergemeinde über.

² Die betroffene Person ist zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihr eine Nachzahlung zugemutet werden kann. Die zuständige Stelle der JGK bzw. eine von der Burgergemeinde bezeichnete Stelle klärt die Voraussetzungen für die Nachzahlung ab. Sind sie erfüllt, trifft sie mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, verfügt sie die Nachzahlung.

³ Der Nachzahlungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, seitdem die zuständige Stelle von seiner Entstehung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung.

Lastenausgleich

Art. 45 ¹ Die für den Kanton nicht einbringlichen Kosten unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

10. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

10.1 Befreiung von der Anzeigepflicht

Art. 46 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die von ihnen als Beiständin oder Beistand eingesetzten oder in anderer Weise beauftragten Personen sind von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Artikel 48 EG ZSJ befreit.

10.2 Rechtshängigkeit und Verfahrensleitung

Rechtshängigkeit

Art. 47 ¹ Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird hängig

a mit Einreichung eines Gesuchs,

b mit Eingang einer Meldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist,

c durch Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den vom

ZGB bestimmten Fällen,

d durch Eröffnung von Amtes wegen.

² Das Verfahren gilt als von Amtes wegen eröffnet, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den betroffenen Personen eine entsprechende Mitteilung macht oder andere Vorkehren trifft, die eine Aussenwirkung haben.

³ Mit Eintritt der Rechtshängigkeit bleibt die Zuständigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten.

Sprache

Art. 48 ¹ Eingaben an die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises einzureichen. Eingaben an die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in deutscher oder französischer Sprache einzureichen.

² Die Verfahren vor der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises geführt. Im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne richtet sich die Verfahrenssprache nach Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)¹¹. Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt das Verfahren in der in der Eingabe gewählten Amtssprache.

Verfahrensleitung
und Instruktion

Art. 49 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren bis zum Entscheid oder betraut ein anderes Behördenmitglied mit dieser Aufgabe. Sie oder er bezeichnet die weiteren mitwirkenden Mitglieder.

² Das instruierende Behördenmitglied kann die Sachverhaltsabklärungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Behördensekretariats oder anderen geeigneten Stellen übertragen.

³ Soweit die Angelegenheit nicht in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds fällt, stellt es nach der Ermittlung des Sachverhalts und der Erhebung der notwendigen Beweise Antrag zum Entscheid.

⁴ Gehört die Präsidentin oder der Präsident nicht zum Spruchkörper, obliegt die Leitung der Entscheidungsfindung dem instruierenden Behördenmitglied.

10.3 Vertretung

Vertretung

Art. 50 In den Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können sich die Beteiligten durch Personen oder Organisationen nach freier Wahl verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen.

Entschädigung des
amtlich beigeordneten
Verfahrensbeistands

Art. 51 Die Entschädigung einer nach den Artikeln 314a^{bis} und 449a ZGB beigeordneten Verfahrensbeistandschaft richtet sich nach Artikel 37.

10.4 Mitwirkungspflicht

Art. 52 ¹ Die Mitwirkungspflicht (Art. 448 ZGB) umfasst namentlich

- a die Erteilung der erforderlichen Auskünfte,
- b die Herausgabe von Urkunden,
- c die Duldung von ärztlichen Untersuchungen sowie von behördlichen Durchsuchungen und Augenscheinen.

² Verweigern die Verfahrensbeteiligten oder Dritte die Mitwirkung, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit

- a die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen,
- b polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen,
- c eine Ordnungsbusse bis 5000 Franken anordnen.

10.5 Anhörung, Protokollierung und Akteneinsicht

Anhörung

Art. 53 ¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person (Art. 447 Abs. 1 ZGB) erfolgt grundsätzlich durch das instruierende Behördenmitglied. Wo die besonderen Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person übertragen werden.

² Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an (Art. 447 Abs. 2 ZGB).

³ Die persönliche Anhörung des Kindes richtet sich nach Artikel 314a ZGB.

⁴ Soweit geboten, sind neben der betroffenen Person auch die ihr nahestehenden Personen sowie die Behörden und Stellen anzuhören, die sich mit ihr befasst haben.

Protokollierung

Art. 54 ¹ Bei erwachsenen Personen ist der wesentliche Inhalt der Anhörung zu protokollieren.

² Bei Kindern sind nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse zu protokollieren (Art. 314a Abs. 2 ZGB).

Aktenführung und -einsicht

Art. 55 ¹ Für jedes Verfahren ist ein Aktendossier anzulegen. Rechtserhebliche Unterlagen sind systematisch zu erfassen.

² Über das Einsichtsrecht nach Artikel 449b ZGB entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Akten werden nur den Anwältinnen und Anwälten herausgegeben. Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.

10.6 Spruchkörper

Zuständigkeit des Kollegiums

Art. 56 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide grundsätzlich im Kollegium in Dreierbesetzung.

Einzelzuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten

Art. 57 In die Einzelzuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten fallen:

1. Im Allgemeinen

- a Abschreibungsverfügungen,
- b Nichteintretensverfügungen,
- c Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB),
- d Vollstreckungsverfügungen,
- e Verfügungen in Anwendung des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹² und
- f sämtliche selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Prozessführung.

2. Auf dem Gebiet des Kindesschutzes

Art. 58 Auf dem Gebiet des Kindesschutzes fallen in die Einzelzuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a Antragstellung auf Neuregelung der Kinderbelange beim Scheidungs- oder Trennungsgericht sowie beim Eheschutzgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),
- b Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB),
- c Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹³),
- d Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),
- e Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- f Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB),
- g Errichtung der Kollisionsbeistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
- h Errichtung der Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhalts (Art. 309 und 308 Abs. 2 ZGB),
- i Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB),
- k Entgegennahme des Kindesvermögensinventars und Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB),
- l Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
- m Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
- n Berichtsprüfung, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt (Paternitäts- und Unterhaltsregelung gemäss Art. 309 und 308

¹² BSG 152.04

¹³ BBI 2009 21

Abs. 2 ZGB).

3. Auf dem Gebiet des
Erwachsenenschutzes

Art. 59 Auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzes fallen in die Einzelzuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB),
- b Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- c Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
- d Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB).

4. Überweisung an
das Kollegium

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident kann die Angelegenheiten nach den Artikeln 57 bis 59 dem Kollegium zur Beurteilung überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Einzelzuständigkeit
der übrigen Behördenmitglieder

Art. 61 ¹ In die Einzelzuständigkeit jedes instruierenden Behördenmitglieds fallen die nicht selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen, insbesondere die verfahrensleitenden Anordnungen.

² Wo es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Präsidentin oder der Präsident eine Angelegenheit nach den Artikeln 57 bis 59 an ein anderes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur selbstständigen Erledigung übertragen. Artikel 60 gilt sinngemäss.

Aufnahme des Vermögensinventars

Art. 62 Die Aufnahme des Vermögensinventars in Zusammenarbeit mit dem Beistand kann an das Behördensekretariat delegiert werden. Das Inventar ist anschliessend von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen.

10.7 Entscheidungsfindung und Öffentlichkeit

Entscheidfindung

Art. 63 ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ihren Entscheid bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg treffen.

² In den übrigen Fällen berät sie den Entscheid mündlich.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Art. 64 Die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nicht öffentlich.

10.8 Kosten

Verfahrenskosten

Art. 65 ¹ Die Verfahrenskosten werden der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, die besonderen Umstände rechtfertigen eine andere Verlegung oder den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten. Das instruierende Behördenmitglied kann in den vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Fällen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten rechtfertigen, können namentlich vorliegen, wenn von der Anordnung

einer Massnahme abgesehen wird. Verfahrenskosten können jedoch auch in diesem Fall ganz oder teilweise auferlegt werden

- a der betroffenen Person, sofern sie das Verfahren mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert hat,
- b der gesuchstellenden Person, sofern sie mutwillig oder leichtfertig gehandelt hat.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 sind keine Verfahrenskosten zu erheben

- a in Verfahren betreffend die fürsorgliche Unterbringung,
- b in Verfahren betreffend Artikel 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden,
- c gegenüber Minderjährigen,
- d in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und dauernd urteilsunfähiger Personen.

⁴ Die Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten können auch in den Fällen von Absatz 3 Buchstaben a und d der betroffenen Person auferlegt werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befindet. Der Regierungsrat legt durch Verordnung Einkommens- und Vermögensgrenzwerte fest und regelt, welche Dokumente die betroffene Person zur Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen hat.

Parteikosten und
Parteientschädigung

Art. 66 ¹ Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz oder Parteientschädigung. Sieht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der Anordnung einer Massnahme ab oder liegen andere besondere Umstände vor, so kann sie ausnahmsweise zusprechen

- a einen angemessenen Parteikostenersatz, sofern eine anwaltliche Vertretung besteht und diese aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geboten ist,
- b eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz, sofern die betroffene Person in einem aufwendigen Verfahren ihre Rechte selbst wahrnimmt oder sich durch jemanden vertreten lässt, der nicht Anwältin oder Anwalt ist.

² Minderjährigen werden keine Parteikosten auferlegt.

11. Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz

Gerichtliche Be-
schwerdeinstanz

Art. 67 Die Aufgaben der gerichtlichen Beschwerdeinstanz werden durch das zur Zivilabteilung des Obergerichts gehörende Kindes- und Erwachsenenschutzgericht wahrgenommen.

Anfechtungsobjekt

Art. 68 Die gerichtliche Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen Entscheide und selbstständig anfechtbare Zwischenverfügungen

- a der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Art. 450 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB),

b der Ärztinnen und Ärzte sowie der Einrichtungen (Art. 439 Abs. 1 ZGB).

Instruktion

Art. 69 Die Instruktion des Beschwerdeverfahrens richtet sich nach Artikel 450d ZGB und sinngemäss nach Artikel 49 Absatz 2.

Öffentlichkeit

Art. 70 ¹ Das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz ist nicht öffentlich.

² Auf Antrag einer verfahrensbeteiligten Person ordnet die gerichtliche Beschwerdeinstanz die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung an, sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

³ Die Urteilsberatungen finden unter Ausschluss der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit statt.

Beschwerdeentscheid

Art. 71 ¹ Hebt die gerichtliche Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid auf, so urteilt sie in der Sache oder weist die Akten ausnahmsweise zu neuer Beurteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zurück.

² Bei Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung ist eine Rückweisung ausgeschlossen.

Kostenverlegung

Art. 72 ¹ Die Kostenverlegung richtet sich nach Artikel 108 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁴.

² In einem aufwendigen Verfahren kann die gerichtliche Beschwerdeinstanz der betroffenen Person, die ihre Rechte im Beschwerdeverfahren selbst wahrnimmt oder sich durch jemanden vertreten lässt, der nicht Anwältin oder Anwalt ist, eine angemessene Parteientschädigung und Auslagenersatz zusprechen.

³ In Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung und die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und dauernd urteilsunfähiger Personen werden keine Verfahrenskosten erhoben. Artikel 65 Absatz 4 gilt sinngemäss.

⁴ Minderjährigen werden weder Verfahrens- noch Parteikosten auferlegt.

Übrige Verfahrensbestimmungen

Art. 73 Die folgenden Bestimmungen über das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde finden im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sinngemäss Anwendung:

- a* Vertretung (Art. 50 und 51),
- b* Mitwirkungspflicht (Art. 52),
- c* Protokollierung (Art. 54),
- d* Aktenführung und -einsicht (Art. 55),
- e* Entscheidfindung (Art. 63).

¹⁴ BSG 155.21

12. Ergänzendes Recht

Art. 74 Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der gerichtlichen Beschwerdeinstanz nach den Bestimmungen des VRPG.

13. Haftung des Kantons

Art. 75 ¹ Das Verfahren zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen und der Rückgriff des Kantons auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Schaden verursacht haben, richten sich nach den Vorschriften des PG.

² Ist der Schaden durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einer Gemeinde oder einer Person ausserhalb der Kantons- oder Gemeindeverwaltung verursacht worden, so steht dem Kanton der Rückgriff auf die Gemeinde oder die Privatperson zu. Die Gemeinde haftet in diesem Fall für vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung, die Privatperson für vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung. Über streitige Rückgriffsansprüche erlässt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach Rücksprache mit der Finanzdirektion eine Verfügung.

14. Einrichtungen und Heime

Art. 76 ¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die zum Vollzug der fürsorglichen Unterbringung erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen und Heimen zur Verfügung stehen.

² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Einrichtungen und Heime im Sinne der Spital- und Sozialhilfegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die fürsorgliche Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen sind.

³ Der Grosse Rat kann mit anderen Kantonen Verträge über den Vollzug von fürsorglichen Unterbringungen abschliessen. Der Regierungsrat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Privaten Verträge über die Aufnahme von Personen in Einrichtungen und Heimen abschliessen.

15. Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

15.1 Ausführungsbestimmungen

Art. 77 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

15.2 Übergangsbestimmungen

Erstmalige Anstellung **Art. 78** ¹ Die erstmalige Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Behördensekretariats erfolgt durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, soweit der Ausschuss der Geschäftsleitung dazu noch nicht in der Lage ist.

² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion berücksichtigt soweit möglich

und geboten in erster Linie Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hauptamtlich auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens tätig waren und deren bisheriges Arbeitsverhältnis aufgrund der Reorganisation aufgelöst wird.

Einsicht in altrechtliche Dossiers

Art. 79 ¹ Über das Einsichtsrecht in altrechtliche Dossiers entscheidet die bisher zuständige Behörde.

² Besteht die Behörde nicht mehr, so entscheidet der Gemeinderat oder eine vom Gemeinderat bezeichnete andere Behörde über Gesuche, welche sich auf Akten einer vormaligen Gemeindebehörde beziehen.

Delegation von Ausgabenbefugnissen

Art. 80 Soweit für die erstmalige Bereitstellung der räumlichen Infrastruktur der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden neue Ausgaben im Rahmen der verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates oder des Volkes beschlossen werden müssen, sind die Ausgabenbefugnisse an den Regierungsrat delegiert.

15.3 Änderung und Aufhebung von Erlassen

Änderung von Erlassen

Art. 81 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)¹⁵:

Art. 4 ¹ «unmündige» wird ersetzt durch «minderjährige».

² Unverändert.

Minderjährige

Art. 10 ¹ «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen».

² «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

Art. 15 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

Minderjährige

Art. 18 ¹ «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen».

² «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

2. Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)¹⁶:

Niederlassung und Aufenthalt minderjähriger Kinder

Art. 5 ¹ «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

¹⁵ BSG 121.1

¹⁶ BSG 122.11

² «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

3. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁷:

Art. 5 Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁸:

Art. 29 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, der Gerichtsorganisation, der Gesetzgebungskoordination, der kirchlichen Angelegenheiten, des Gemeindegewesens, der Raumplanung, der Baupolizei, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Jugend- und Familienhilfe, der Verwaltungsrechtspflege, der beruflichen Vorsorge, des Notariats- und Anwaltschaftswesens, der Stiftungsaufsicht und der kantonalen Sozialversicherung.

5. Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)¹⁹:

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Der ZPV-Eintrag einer natürlichen Person enthält insbesondere folgende Daten, soweit sie vorliegen:

a bis k unverändert.

l «die unter Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft stehen» wird ersetzt durch «die unter einer Beistandschaft stehen»,

m unverändert.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 6 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Angaben über vormundschaftliche Massnahmen» wird ersetzt durch «Angaben über Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes».

⁵ Unverändert.

6. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG)²⁰:

Art. 2 ¹ Unverändert.

¹⁷ BSG 141.1

¹⁸ BSG 152.01

¹⁹ BSG 152.05

²⁰ BSG 153.01

² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Geistliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

³ und ⁴ Unverändert.

7. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²¹:

Art. 76 ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide

a bis c unverändert,

d aufgehoben;

e unverändert.

² und ³ Unverändert.

8. Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)²²:

Art. 35 ¹ und ² Unverändert.

³ «die Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen» wird ersetzt durch «das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht».

⁴ Unverändert.

Art. 38 ¹ Unverändert.

² Das Plenum nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

a und b unverändert,

c «die Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen» wird ersetzt durch «das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht»,

d bis m unverändert.

Art. 45 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Urteile des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts werden in der Regel durch drei Richterinnen und Richter gefällt, davon zwei Fachrichterinnen und Fachrichter. Wo der Sachverhalt erstellt ist oder wo sich keine fachspezifischen Fragen stellen, kann auf den Beizug der Fachrichterinnen und Fachrichter verzichtet werden. In diesem Fall entscheidet

a die Präsidentin oder der Präsident als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. Zwischenverfügungen oder -entscheide, einschliesslich solcher betref-

²¹ BSG 155.21

²² BSG 161.1

- fend die unentgeltliche Prozessführung,
 2. Nichteintretensverfügungen oder -entscheide,
 3. Abschreibungsverfügungen oder -entscheide.

b ein Spruchkörper aus drei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern in allen übrigen Fällen.

^{4 und 5} Unverändert.

9. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²³:

Art. 5 «Art. 333 Abs. 3. Anordnung der erforderlichen Vorkehren betreffend geistesschwache oder geisteskranke Hausgenossen» wird aufgehoben.

Art. 7 «Art. 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung» und «Art. 397b. Anordnung der fürsorglichen Freiheitsentziehung» werden aufgehoben.

Art. 14 In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 552 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, 359a OR und 68 EG ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 21a bis 25 Aufgehoben.

Betrifft nur den französischen Text

Art. 26 ¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erteilen die Bewilligungen zur Aufnahme von inländischen Pflegekindern, die nicht zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen werden. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Bewilligungskompetenz an geeignete kantonale oder kommunale Behörden übertragen. In diesem Fall gehen auch die Aufsichtsaufgaben nach Artikel 26a auf diese Behörden über.

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Aufsicht
 a. durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 26a ¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über alle Tages- und Pflegeeltern, die den Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben. Sie können einzelne Aufsichtsaufgaben an die Sozialdienste oder an geeignete Private zur Erledigung übertragen. Für die dauerhafte Aufgabenübertragung an Private ist ein Leistungsvertrag abzuschliessen, in dem Art, Menge und Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Der Leistungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Er ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern, die einer Burgergemeinde angehören, für welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig ist, sowie über

²³ BSG 211.1

Einrichtungen und Tageseltern- und Pflegeelterndienste, die von einer solchen Burgergemeinde betrieben werden oder in ihrem Auftrag tätig sind.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist berechtigt, bei der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Anträge für ausländische Kinder in Familienpflege und für Kinder in Heimpflege zu stellen.

⁴ Notwendige Massnahmen trifft sie in Zusammenarbeit mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut über das Pflegekind.

Rechtspflege

Art. 26c Der Rechtsschutz und das Verfahren richten sich nach dem Einführungsgesetz vom ... zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KES)²⁴.

Art. 26d Aufgehoben.

IV. Rechtspflege in Adoptionssachen

Art. 26e ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Adoptionssachen kann binnen 30 Tagen Beschwerde beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem EG KES.

³ Aufgehoben.

Art. 26f bis 53b Aufgehoben.

Art. 55 Aufgehoben.

10. Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen²⁵:

Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche des Kindes und des obhutsberechtigten Elternteils

Art. 1 ¹ Wenn Vater oder Mutter ihre Unterhaltspflichten gegenüber einem unmündigen Kind nicht erfüllen, hat das Kind auf Gesuch hin Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche. Befindet sich das Kind nach Erreichen der Mündigkeit noch in Ausbildung, so besteht der Anspruch auf diese Hilfe, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Gleichzeitig kann auch dem obhutsberechtigten Elternteil für seinen eigenen Unterhaltsanspruch Inkassohilfe gewährt werden.

² Zuständig ist der Sozialdienst im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁶ am zivilrechtlichen Wohnsitz der berechtigten Person.

³ Aufgehoben.

⁴ Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, denen die burgerliche Sozialhilfe obliegt, sind zuständig für die Inkassohilfe für berechnigte Burgerinnen und Burger, die im Kanton Bern Wohnsitz haben.

²⁴ BSG xxx

²⁵ BSG 213.22

²⁶ BSG 860.1

Art. 1a ¹ Unverändert.

² «die Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «der Sozialdienst».

³ Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, denen die burgerliche Sozialhilfe obliegt, sind zuständig für die Inkassohilfe für berechnigte Bürgerinnen und Bürger, die im Kanton Bern Wohnsitz haben.

⁴ Unverändert.

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Vorausgesetzt ist das Vorliegen eines gültigen und vollstreckbaren Unterhaltstitels.

³ Hält sich das Kind länger als drei Monate im Ausland auf, besteht kein Anspruch auf Vorschuss.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 4 ¹ «die öffentliche Sozialhilfe» wird ersetzt durch «de öffentliche Hand».

² und ³ Unverändert.

Art. 5 ¹ Unverändert.

² «die Vormundschaftspflege» wird ersetzt durch «die burgerliche Sozialhilfe».

³ Zuständig für die Festsetzung und Ausrichtung der Vorschüsse ist der Sozialdienst.

Art. 6 Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten.

Art. 7 ¹ «die Vormundschaftspflege» wird ersetzt durch «die burgerliche Sozialhilfe».

² Unverändert.

Art. 8 ¹ Unverändert.

² «Vormundschaftsbehörden» wird ersetzt durch «Sozialhilfebehörde».

³ bis ⁵ Unverändert.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² «alle zwei Jahre» wird ersetzt durch «jährlich».

Art. 11 ¹ Unverändert.

² Die Gemeinde- oder Korporationsbehörde verrechnet die eingehenden Zahlungen von Unterhalts- und Rückerstattungspflichtigen in erster Linie mit den von ihr geleisteten Vorschüssen. Allfällige Überschüsse sind der unterhaltsberechtigten Person auszuzahlen.

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Die Verwaltungskosten werden im Rahmen der Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen.

³ Die Aufsicht über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung sowie über das Inkasso familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge, die nach wirtschaftlicher Hilfe auf das Gemeinwesen übergegangen sind (gestützt auf eine Abtretungserklärung oder gemäss Art. 131 Abs. 3 bzw. Art. 289 Abs. 2 ZGB), obliegt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, soweit nicht Organe des Lastenausgleichs nach Sozialhilfegesetzgebung zuständig sind.

11. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²⁷:

Art. 69 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Art. 62c Abs. 5: Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde,» wird ersetzt durch «Art. 62c Abs. 5: Mitteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,».

^{4 und 5} Unverändert.

12. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)²⁸:

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner anwendbar auf

a unverändert,

b «fürsorgerische Freiheitsentziehung» wird ersetzt durch «fürsorgerische Unterbringung».

³ Unverändert.

Art. 44 ¹ «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» wird ersetzt durch «fürsorgerischen Unterbringung».

^{2 und 3} Unverändert.

²⁷ BSG 271.1

²⁸ BSG 341.1

13. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁹:

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt: Artikel 18 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3.

14. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG)³⁰:

*Art. 47*¹ «mündig oder unmündig» wird ersetzt durch «voll- oder minderjährig».

² Unverändert.

³ «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen».

⁴ Unverändert.

15. Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG)³¹:

*Art. 13*¹ «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

^{2 bis 6} Unverändert.

16. Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte³²:**Anhang 1**

Art. 6 Als Wohnsitzkanton von Schülerinnen und Schülern gilt:

a unverändert.

b «unmündige» wird durch «minderjährige» und «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

17. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)³³:

Zuführung minderjähriger Personen

Art. 31 «unmündige» wird durch «minderjährige» und «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

*Art. 34*¹ Unverändert.

²⁹ BSG 432.210

³⁰ BSG 433.12

³¹ BSG 438.31

³² BSG 439.38

³³ BSG 551.1

² «Unmündigen» wird ersetzt durch «Minderjährigen».

18. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)³⁴:

Minderjährige

Art. 69 ¹ «mündig» wird ersetzt durch «volljährig».

² «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

Art. 83 ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

a bis g unverändert.

h «der Vormundschafts- oder Armenpflege» wird ersetzt durch «dem Kindes- und Erwachsenenschutz oder der Sozialhilfe»,

j bis n unverändert.

² Unverändert.

Art. 212 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «unmündiger oder entmündigter» wird ersetzt durch «minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender».

⁵ Unverändert.

Art. 214 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

^{5 und 6} Unverändert.

19. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)³⁵:

Art. 28 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «der fürsorglichen Freiheitsentziehung» wird ersetzt durch «der fürsorglichen Unterbringung».

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 34 ¹ Unverändert.

² «urteilsunfähigen, unmündigen oder entmündigten Personen» wird ersetzt durch «urteilsunfähigen Minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehender Personen».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 40a Aufgehoben.

³⁴ BSG 661.11

³⁵ BSG 811.01

Art. 40b Aufgehoben.

Art. 41 bis 41e Aufgehoben.

20. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)³⁶:

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Die Sozialdienste erfüllen auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie können weitere Aufgaben auf Grund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllen.

³ Unverändert.

Art. 50 ¹ Unverändert.

² Er erstattet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bericht und stellt ihr Antrag, sofern die Anordnung einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes angezeigt ist.

Art. 52 ¹ Unverändert.

² Anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters entscheidet die Oberwaisenkammer über Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und Gesellschaften. Der Regierungsrat regelt die Organisation der Oberwaisenkammer durch Verordnung.

^{3 und 4} Unverändert.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 82 Das Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG) wird aufgehoben.

13.3 Inkrafttreten

Art. 83 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, *!!!*

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *!!!*

Der Staatsschreiber: *!!!*

